

Abschrift

Satzung

„Verein zur Wirtschaftsförderung Fischbachtal“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt Namen „Verein zur Wirtschaftsförderung Fischbachtal“
Sitz des Vereins ist Fischbachtal / Odw.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der „Verein zur Wirtschaftsförderung Fischbachtal“ ist eine Vereinigung selbstständiger, in Fischbachtal tätiger Unternehmer und Unternehmen, vornehmlich aus Handel, Handwerk, Gastronomie, Industrie, Landwirtschaft sowie dem Dienstleistungsgewerbe und den freien Berufen.
Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber privaten, kommunalen und staatlichen Stellen. Dies soll durch geeignete Werbemaßnahmen, durch intensiven Erfahrungsaustausch, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Interessenvertretung gegenüber der Gemeinde und anderen Behörden erfolgen. Dazu gehören auch Sonderaktionen der einzelnen Branchen. Der Verein vertritt grundsätzlich nur fachliche Interessen und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im „Verein zur Wirtschaftsförderung Fischbachtal“ können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich aktiv um die Umsetzung der Vereinssatzung bemühen wollen.
Der Beitritt erfolgt schriftlich, über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahreschluss gekündigt werden, sie endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds bzw. des Erlöschens der Firma.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, a) wegen vereinsschädigendem Verhalten, b) wegen Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten. Über einen evtl. Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, vorher kann der Vorstand eine vorläufige Suspendierung der Mitgliedschaft beschließen.
Bei besonderen Verdiensten für den Verein kann nach Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl kann – bei nur einem Kandidaten – und wenn bei der Mitgliederversammlung niemand widerspricht, per Akklamation erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner. Dem erweiterten Vorstand gehören fünf Beisitzer an. Der Vorstand wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einmal im Jahr (1. Quartal) als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden einberufen.

Als Einladungsfrist gelten 2 Wochen, Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Folgende Tagesordnung ist vorzusehen:

- Jahresbericht des Vorsitzenden,
- Bericht des Rechners und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahlen (alle 3 Jahre),
- Wahl der beiden Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
- Verschiedenes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies wünschen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer führt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, der Vorsitzende zeichnet gegen.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Freiwillige Zuwendungen und Spenden sind jederzeit möglich.

§ 6 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei beschlossener Auflösung sind der 1. Vorsitzende und der Rechner Liquidatoren. Das evtl. Restvermögen wird von der Gemeinde Fischbachtal treuhändisch verwaltet, bis sich ein neuer, gleichgearteter Verein gründet. Ihm fällt dann das Restvermögen zu.

§ 7 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde am 6. Juli 1998 von der Gründungsversammlung angenommen, vom neu gewählten Vorstand unterschrieben und in Kraft gesetzt.

Ewald Ritter
Klaus Winzig
Albert Baur

Uwe Keil
Wolfgang Kindinger
Ludwig Schuchmann

Gernot Eichner
Jürgen Röder
Hans Gantner